

Rundschreiben 2016/4 Versicherungsgruppen und -konglomerate

Unterstellung, Organisation, Struktur, gruppeninterne Vorgänge sowie Berichterstattung von Versicherungsgruppen und -konglomeraten

Referenz: FINMA-RS 16/4 "Versicherungsgruppen und -konglomerate"

Erlass: 3. Dezember 2015 Inkraftsetzung: 1. Januar 2016

Konkordanz: vormals FINMA-RS 08/27 "Organisation Versicherungskonzerne", FINMA-RS 08/28 "Struk-

tur Versicherungskonzerne", FINMA-RS 08/29 "Interne Geschäftsvorgänge Versicherungskonzerne", FINMA-RS 08/31 "Versicherungkonzernbericht", alle vom 20. November 2008

Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b, 29

VAG Art. 25, 64, 65, 68, 71, 72 73, 76, 79 AVO Art. 111*a*, 191,192, 193, 194, 204, 205

												Ad	dres	ssa	ten													
BankG			VAG			FINIG					FinfraG					KAG					GwG		Andere					
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	VersGruppen und -Kongl.	Vermittler	Vermögensverwalter	Trustees	Verwalter von Koll.vermögen	Fondsleitungen	Kontoführende Wertpapierhäuser	Nicht kontoführ. Wertpapierhäuser	Verwalter von Vorsorgevermögen	Handelsplätze	Zentrale Gegenparteien	Zentralverwahrer	Transaktionsregister	Zahlungssysteme	Teilnehmer	SICAV	KmG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	SRO-Beaufsichtigte	Prüfgesellschaften	Ratingagenturen
				Χ																								

Inhaltsverzeichnis



I.	Gegenstand	Rz	1–2
II.	Unterstellung unter Gruppen- oder Konglomeratsaufsicht	Rz	3–16
A.	Allgemeines	Rz	3–8
B.	Unterstellung von Versicherungskonzernen	Rz	9–16
a)	Allgemeine Voraussetzungen	Rz	9
b)	Unterstellungskriterien	Rz	10–16
III.	Organisation des Versicherungskonzerns - Mindestanforderungen bei der Berichterstattung	Rz	17–20
IV.	Struktur des Versicherungskonzerns	Rz	21–27
A.	Wesentliche Beteiligungen	Rz	22–23
B.	Meldepflicht im Zusammenhang mit einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse am Versicherungskonzern	Rz	24–27
٧.	Konzerninterne Vorgänge - Meldepflichten	Rz	28–34
VI.	Versicherungskonzernbericht	Rz	35–42
A.	Berichterstattung	Rz	35–40
B.	Berichterstattungsfristen	Rz	41–42



I. Gegenstand

Dieses Rundschreiben hat die Unterstellung, Organisation, Struktur, internen Vorgänge sowie Berichterstattung von Versicherungsgruppen und -konglomeraten (Versicherungskonzernen) zum Gegenstand.

1

Die Kapitel III-VI gelten nur für diejenigen Versicherungskonzerne, welche nach Art. 65 bzw. Art. 73 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; SR 961.01) der Aufsicht der FINMA unterstellt sind.

2

II. Unterstellung unter Gruppen- oder Konglomeratsaufsicht

A. Allgemeines

Eine Versicherungsgruppe wird nach Art. 64 VAG durch zwei oder mehrere Unternehmen gebildet, wenn mindestens eines davon ein Versicherungsunternehmen ist, sie in ihrer Gesamtheit hauptsächlich im Versicherungsbereich tätig sind und sie eine wirtschaftliche Einheit bilden oder auf eine andere Weise durch Einfluss oder Kontrolle miteinander verbunden sind.

3

Ein Versicherungskonglomerat wird nach Art. 72 VAG durch zwei oder mehrere Unternehmen gebildet, wenn mindestens eines davon ein Versicherungsunternehmen ist, mindestens eines davon eine Bank oder ein Wertpapierhaus (Finanzbereich) von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist, sie in ihrer Gesamtheit hauptsächlich im Versicherungsbereich tätig sind und eine wirtschaftliche Einheit bilden oder auf eine andere Weise durch Einfluss oder Kontrolle miteinander verbunden sind.

4

Massgebend für die Zuteilung der Unternehmen zum Versicherungs- bzw. Finanzbereich (insbesondere Banken und Wertpapierhäuser aber auch Finanzdienstleister, die Leistungen für konzernunabhängige Dritte erbringen) ist die Haupttätigkeit des jeweiligen Unternehmens und der Bereich, für den das Unternehmen Dienstleistungen erbringt. Unternehmen, die nicht eindeutig zugeordnet werden können, werden dem Versicherungsbereich zugeordnet (Art. 205 Aufsichtsverordnung [AVO; SR 961.011]).

5

Der Finanzbereich ist von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, wenn

6

 die Bilanzsumme des Finanzbereichs 10 % der Bilanzsumme des Versicherungskonzerns übersteigt, oder 7

• die Kapitalanforderungen für den Finanzbereich mehr als 10 % des Kernkapitals des Versicherungskonzerns betragen (vgl. Art. 48 AVO).

8



9

10

12

13

14

15

16

B. Unterstellung von Versicherungskonzernen

a) Allgemeine Voraussetzungen

In Anwendung von Art. 65 bzw. Art. 73 VAG kann die FINMA einen Versicherungskonzern, dem eine Unternehmung in der Schweiz angehört, der Gruppen- bzw. Konglomeratsaufsicht unterstellen. Voraussetzung ist, dass der Versicherungskonzern tatsächlich von der Schweiz oder vom Ausland aus geleitet wird, dort aber keiner gleichwertigen Gruppen- bzw. Konglomeratsaufsicht unterstellt ist.

b) Unterstellungskriterien

Ein Versicherungskonzern kann der Gruppen- bzw. Konglomeratsaufsicht unterstellt werden, wenn er mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

Internationalität des Versicherungskonzerns 11

• Komplexe Versicherungskonzernstrukturen

Der Versicherungskonzern ist komplex strukturiert, weist Verschachtelungen der beteiligten Unternehmen auf, ist in verschiedenen Geschäftsfeldern tätig oder weist konzerninterne Verflechtungen über gruppeninterne Transaktionen auf.

Andere wichtige Gründe

Andere wichtige Gründe können es rechtfertigen, einen Versicherungskonzern der Gruppen- oder der Konglomeratsaufsicht zu unterstellen (z.B. erheblicher Marktanteil an einer Produktegruppe, öffentliches Interesse an einer Gesamtaufsicht über eine Gruppierung von Unternehmen im Versicherungsbereich usw.).

Entscheidet die FINMA einen Versicherungskonzern der Aufsicht zu unterstellen, wird der Versicherungskonzern durch eine Verfügung der Gruppen- bzw. Konglomeratsaufsicht unterstellt. Nach Art. 191 Abs. 3 AVO bezeichnet die FINMA das Unternehmen, das ihr gegenüber als Ansprechpartner für die aufsichtsrechtlichen Pflichten des Versicherungskonzerns verantwortlich ist.

III. Organisation des Versicherungskonzerns - Mindestanforderungen bei der Berichterstattung

Die Organisation des Versicherungskonzerns richtet sich nach Art. 191 i.V.m. Art. 204 AVO.



Unter einer Organisationsstruktur ist die Aufstellung des Versicherungskonzerns gemäss 18 operativer Führung zu verstehen. Dies beinhaltet die verschiedenen Geschäftsbereiche (Segmentierung). Die Kontrollstruktur beinhaltet die Grundsätze und Strukturen, anhand welcher der 19 Versicherungskonzern gesteuert, überwacht und kontrolliert wird. Sie ist darzustellen und zu beschreiben. Es werden einerseits die Funktionen und Ausschüsse mit deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten (welche z.B. in einem Organisationsreglement festgelegt sind), andererseits eine Übersicht der wichtigsten Weisungen gemeldet. Für jeden Leiter einer Kontrollfunktion des Versicherungskonzerns sind der FINMA das Antrittsdatum zu melden und der Lebenslauf einzureichen. Die Geschäftsführungsstruktur besteht aus dem Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft 20 bzw. der Verwaltung einer Genossenschaft und den mit der Geschäftsführung betrauten Personen auf Versicherungskonzernleitungsebene. Es werden das Organigramm der Geschäftsführung des Versicherungskonzerns mit namentlicher Bezeichnung der Mitglieder der Geschäftsführungsstruktur sowie der Bezeichnung und Beschreibung ihrer jeweiligen gemäss Organisationsstruktur verlangt. Für jedes Geschäftsführungsstruktur sind der FINMA das Antrittsdatum zu melden und der Lebenslauf einzureichen. Struktur des Versicherungskonzerns Die Struktur des Versicherungskonzerns richtet sich nach Art. 192 i.V.m. Art. 204 AVO. 21 Α. Wesentliche Beteiligungen Der Versicherungskonzern meldet der FINMA bei Vorliegen einer entsprechenden Absicht 22 die Schaffung, den Erwerb oder die Veräusserung (inkl. Fusion oder Liquidation) einer wesentlichen Beteiligung durch eines der Unternehmen des Versicherungskonzerns (Adhoc-Meldung; Art. 192 Abs. 2 i.V.m. Art. 204 AVO). Die Meldepflicht gilt auch dann, wenn eine bestehende unwesentliche Beteiligung zu einer wesentlichen wird. Die FINMA legt im Einzelfall, d.h. individuell bei jedem Versicherungskonzern, fest, was unter 23 einer wesentlichen Beteiligung zu verstehen ist (vgl. Art. 192 Abs. 3 i.V.m. Art. 204 AVO). B. Meldepflicht im Zusammenhang mit einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse am Versicherungskonzern Ein im Zusammenhang mit einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse am 24 Versicherungskonzern unverzüglich zu meldender Sachverhalt im Sinne von Art. 29 Abs. 2 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG; SR 956.1) liegt insbesondere dann vor, wenn eine direkte oder indirekte Beteiligung von natürlichen oder juristischen Personen am

Mutterunternehmen des Versicherungskonzerns eines der folgenden Kriterien erfüllt:



 eine Veränderung führt zur Erreichung, Über- oder Unterschreitung der Schwellenwerte von 10, 20, 33 oder 50 % der Stimmrechte am Mutterunternehmen, 									
eine vertraglich oder auf eine andere Weise organisierte Gruppe bzw. natürliche Person kann massgeblichen Einfluss auf das Mutterunternehmen des Konzerns nehmen, oder									
 eine Veränderung ist medienrelevant oder löst eine börsenrechtliche Meldepflicht aus (im In- oder Ausland). 									
V. Konzerninterne Vorgänge - Meldepflichten									
Die konzerninternen Vorgänge (intragroup transactions; IGT) und deren Überwachung richten sich nach Art. 193 f. i.V.m. Art. 204 AVO.									
Die vor Eintritt der rechtlichen Wirksamkeit zu erstattenden Meldungen i.S.v. Art. 194 Abs. 1 Satz 1 AVO werden hiernach als "IGT-Ad-hoc-Meldungen" bezeichnet. Für die jährlich über den Bestand zu erstattenden Meldungen i.S.v. Art. 194 Abs. 1 Satz 2 AVO wird der Begriff "IGT-Bestandmeldung" verwendet.									
Die Mindestwerte i.S.v. Art. 193 Abs. 2 AVO werden, basierend auf dem ausgewiesenen Eigenkapital des Versicherungskonzerns (in der Regel gemäss dem letzten geprüften Konzernabschluss), wie folgt festgelegt:									
Prozentuale Mindestwerte für die IGT- Ad-hoc-Meldungen Prozentuale Mindestwerte für die IGT- Bestandmeldung									
2 %	0.1 %								
Ändert sich unterjährig aufgrund nicht Ad-hoc-meldepflichtiger IGTs der Bestand oder die Struktur der IGTs wesentlich, so ist der FINMA unterjährig eine Bestandmeldung zu erstatten.									
Nehmen die in der Bestandmeldung nicht meldepflichtigen IGTs ein wesentliches Ausmass an, so hat der Versicherungskonzern diese zusätzlich in der IGT-Bestandmeldung für jede IGT-Kategorie in der Anzahl und Gesamtsumme aufzuführen.									
Für die Berichterstattung über die konzerninternen Vorgänge stellt die FINMA separate elektronische Dokumente zur Verfügung.									
VI. Versicherungskonzernbericht									
A. Berichterstattung									
Der Versicherungskonzernbericht besteht aus:									



Konzernrechnung, welche die finanzielle Berichterstattung für ein Geschäftsjahr abdeckt. Es kann diesbezüglich grundsätzlich auf die Regeln des Obligationenrechts (OR; SR 220) betreffend die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung (Art. 957 ff. OR, insbesondere Art. 961 ff. und 963b OR) sowie die anerkannten Standards zur Rechnungslegung nach der Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR; SR 221.432) verwiesen werden. • dem Bericht über die Finanzlage des Konzerns Art. 203a AVO i.V. mit Art. 111a AVO. Der Bericht über die Finanzlage des Konzerns (Offenlegung, public disclosure nach Art. 111a i.V.m. Art. 203a AVO) ist der FINMA gemäss dem FINMA-Rundschreiben 2016/2 "Offenlegung Versicherer" einzureichen. • dem Tätigkeitsbericht der internen Revision. Er orientiert sich an den international gültigen Standards des "Institute of Internal Auditors". B. Berichterstattungsfristen Der Versicherungskonzern reicht den Tätigkeitsbericht der internen Revision bis am 31. März des Folgejahres ein. Die Fristen für die jährliche Konzernrechnung richten sich nach Art. 25 Abs. 3 VAG. Der Bericht über die Finanzlage des Konzerns richtet sich nach FINMA-RS 16/2 "Offenlegung Versicherer".	•	der Konzernrechnung nach Art. 25 Abs. 1 VAG.	36
Der Bericht über die Finanzlage des Konzerns (Offenlegung, <i>public disclosure</i> nach Art. 111a i.V.m. Art. 203a AVO) ist der FINMA gemäss dem FINMA-Rundschreiben 2016/2 "Offenlegung Versicherer" einzureichen. dem Tätigkeitsbericht der internen Revision. Er orientiert sich an den international gültigen Standards des "Institute of Internal Auditors". B. Berichterstattungsfristen Der Versicherungskonzern reicht den Tätigkeitsbericht der internen Revision bis am 31. März des Folgejahres ein. Die Fristen für die jährliche Konzernrechnung richten sich nach Art. 25 Abs. 3 VAG. Der Bericht über die Finanzlage des Konzerns richtet sich nach FINMA-RS 16/2 "Offenlegung Versicherer".		Konzernrechnung, welche die finanzielle Berichterstattung für ein Geschäftsjahr abdeckt. Es kann diesbezüglich grundsätzlich auf die Regeln des Obligationenrechts (OR; SR 220) betreffend die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung (Art. 957 ff. OR, insbesondere Art. 961 ff. und 963 <i>b</i> OR) sowie die anerkannten Standards zur Rechnungslegung nach der Verordnung über die anerkannten Standards zur	37
 Art. 111a i.V.m. Art. 203a AVO) ist der FINMA gemäss dem FINMA-Rundschreiben 2016/2 "Offenlegung Versicherer" einzureichen. dem Tätigkeitsbericht der internen Revision. Er orientiert sich an den international gültigen Standards des "Institute of Internal Auditors". B. Berichterstattungsfristen Der Versicherungskonzern reicht den Tätigkeitsbericht der internen Revision bis am 31. März des Folgejahres ein. Die Fristen für die jährliche Konzernrechnung richten sich nach Art. 25 Abs. 3 VAG. Der Bericht über die Finanzlage des Konzerns richtet sich nach FINMA-RS 16/2 "Offenlegung Versicherer". Die Konzernrechnung zum Halbjahr wird der FINMA bis am 30. September des aktuellen 	•	dem Bericht über die Finanzlage des Konzerns Art. 203a AVO i.V. mit Art. 111a AVO.	38
gen Standards des "Institute of Internal Auditors". B. Berichterstattungsfristen Der Versicherungskonzern reicht den Tätigkeitsbericht der internen Revision bis am 31. März des Folgejahres ein. Die Fristen für die jährliche Konzernrechnung richten sich nach Art. 25 Abs. 3 VAG. Der Bericht über die Finanzlage des Konzerns richtet sich nach FINMA-RS 16/2 "Offenlegung Versicherer". Die Konzernrechnung zum Halbjahr wird der FINMA bis am 30. September des aktuellen		Art. 111a i.V.m. Art. 203a AVO) ist der FINMA gemäss dem FINMA-Rundschreiben	39
Der Versicherungskonzern reicht den Tätigkeitsbericht der internen Revision bis am 31. März des Folgejahres ein. Die Fristen für die jährliche Konzernrechnung richten sich nach Art. 25 Abs. 3 VAG. Der Bericht über die Finanzlage des Konzerns richtet sich nach FINMA-RS 16/2 "Offenlegung Versicherer". Die Konzernrechnung zum Halbjahr wird der FINMA bis am 30. September des aktuellen	•	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	40
des Folgejahres ein. Die Fristen für die jährliche Konzernrechnung richten sich nach Art. 25 Abs. 3 VAG. Der Bericht über die Finanzlage des Konzerns richtet sich nach FINMA-RS 16/2 "Offenlegung Versicherer". Die Konzernrechnung zum Halbjahr wird der FINMA bis am 30. September des aktuellen	В.	Berichterstattungsfristen	
,	des Abs	s Folgejahres ein. Die Fristen für die jährliche Konzernrechnung richten sich nach Art. 25 s. 3 VAG. Der Bericht über die Finanzlage des Konzerns richtet sich nach FINMA-RS 16/2	41
		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	42

Verzeichnis der Änderungen



Im Zuge des Inkrafttretens der FIDLEG-/FINIG-Gesetzgebung per 1. Januar 2020 wurden die Verweise und Begriffe angepasst.